

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: - (1944)

Artikel: Uris Gotthardpolitik im Zeitalter Sebastian Peregrin Zwyers v. Evibach
Autor: Müller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

URIS GOTTHARDPOLITIK IM ZEITALTER SEBASTIAN PEREGRIN ZWYERS V. EVIBACH

PATER DR. ISO MÜLLER, OSB

Seit 1410 stand die Wacht am Gotthard nicht mehr im Zeichen des Disentiser Kreuzes, sondern des Uristiers. In diesem Jahre schloß Ursen mit Uri einen Landrechtsvertrag. Immerhin sollten „Dienste und Rechty dem Gotzhus Tysentys“ gewahrt sein. Die Talleute schwankten zwar einige Jahre, ob sie noch dem rätischen Klosterstaate verbunden seien, verstanden sich dann aber doch 1425, dem Abte Peter von Pontaningen feierlich den Gehorsam zu versprechen. Sie durften die Ammann frei wählen, doch mußte er nach seiner Wahl dem Abte ein Paar weiße Handschuhe als Zeichen der Lehensherrlichkeit überbringen. Die Zinsen sollten die Bewohner weiter abliefern wie früher. 1484 regelte Abt Johannes Schnagg die kirchlichen Verhältnisse. Er erlaubte die freie Pfarrwahl. Der Gewählte hatte sich indes dem Abte zu präsentieren, der ihn wiederum dem Bischof in Chur vorzustellen hatte. Das Kloster hatte auch das Recht auf die Hinterlassenschaft des Pfarrers (Spolienrecht). Da aber nur sehr wenige Geistliche bis zu ihrem Tode im kalten Hochtale verblieben, änderte der Abt diese Verpflichtung. Von nun an mußte einfach jeder Pfarrer nach seiner Anstellung eine einmalige Zahlung von acht rheinischen Gulden erlegen. Um die Bindung Ursens an die alte Mutterkirche zu erhalten, schärfte die Abmachung von 1484 erneut ein, alle möchten an der Prozession, die jedes Jahr am 11. Juli auf das große Fest der Klosterheiligen Placidus und Sigisbert, von Andermatt aus über die Oberalp ging, teilnehmen.¹

¹ Über Urk. 1425 siehe Bündnerisches Monatsblatt 1942, S. 40—41, über Urk. 1484 Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft v. Graubünden (= JHGG) 71 (1941) 212—219.

1. Ursern im Kräftespiel zwischen Disentis und Uri 1611–1648

Als die Glaubenswirren des 16. Jahrhunderts die ganze Aufmerksamkeit der Äbte auf sich zogen, ging Ursern seinen eigenen Rythmus. Erst Abt *Jacob Bundi* (1593–1614) konnte wieder seine Blicke auf die klösterlichen Lehensrechte jenseits der Oberalp wenden. Immerhin waren die Ammänner nach ihrer Wahl zum Abte gekommen, um auf den Knien ihr Amt zu erhalten. Noch Ammann *Sebastian Müller* (1603 nachgewiesen) kaufte die weißen Handschuhe, um sie dem Abte zu verehren. Disentis sandte auch Beistände nach Ursern, wenn dort Blutgericht gehalten wurde.¹ Aber bereits 1611 mußte Jakob Bundi die Ursener ermahnen, zum Empfange der Regalien wieder zu erscheinen und das symbolische Geschenk nicht zu vergessen. Auch drang er wieder darauf, daß jeder Pfarrer 10 Florin bei seiner Bestätigung als Ersatz für das Spolienrecht geben müsse. Die Talleute wandten sich an ihre „rechte, hochordenliche Oberkheit“, an die Urner, die ihnen am 14. Mai 1611 jegliche Huldigung „weder mit Hentschen noch anders dergleichen“ verboten, und zwar „bei Entsetzung des Ambtes“. Die Bestätigung des Pfarrers sollten sie als „bei uns nie erhört“ ablehnen. Wie weit überhaupt Uri bereits regierte, ersieht man daraus, daß der Text des Rückschreibens an Disentis beigelegt war: „damit Ihr Euch mit der Antwort nit etwan vergreifen thüendt.“ Abt Bundi versuchte zwei Jahre darauf nochmals seine Ziele zu erreichen, indes mit dem gleichen Mißerfolg. Die Ursener antworteten am 10. Mai 1613 an das Kloster einfach, daß „die Herren von Uri solches endtliche nit dulden noch liden wendt“.²

Die „Bündner Wirren“ um 1620 ließen die Sache wiederum in Vergessenheit geraten. Erst am 20. Mai 1628 forderte *P. Gregorius Hool*, damals Administrator für Abt *Sebastian von Castelberg*

¹ Materialien im Klosterarchiv Disentis (KAD): MD (Murensen Urk.) Faszikel Ursern 1649–65 S. 18–19; ED (Einsiedler Urk.) S. 89/90; Ursener Synopsis im Pfarrarchiv Andermatt, Kopie KAD S. 5–10. Liste der Ammänner im Urner Neujahrsblatt 32 (1926) 89.

² ED S. 22–25.

(1614—34) die „Hentschen“, die als Zeichen der Lehensherrschaft „nun etliche Jahren hero underlassen worden“. Die Urner waren über diese Mahnung so erbost, daß sie den Talleuten an den Ufern der jungen Reuß überhaupt jegliche Antwort verbieten wollten. Wenn sie dennoch am 28. Mai 1628 an die Abtei schrieben, so waren die Worte sicherlich nicht ihre eigenen: man finde kein Ende, wenn man auf Briefe sehen wollte und in diesem Falle könnte auch das Haus Österreich noch Forderungen stellen.¹ Man gab also zu, daß die Benediktiner wenigstens Brief und Siegel für sich hatten. Der folgende Abt, *Augustin Stöcklin* (1634—41), schrieb genau die Rechte des Klosters in Gebiete von Ursen auf, ohne Näheres erreichen zu können.²

Abt *Adalbert I. Bridler* (1642—55) hatte anfänglich gute Beziehungen, beschloß doch 1648 die Talgemeinde, dem Kloster *Haare der Muttergottes* zu verehren. Diese Reliquien, wohl ein Produkt der Kreuzzugszeit, befanden sich im Spätmittelalter zusammen mit den Reliquien der hl. Felix und Regula in einem Sarg im Zürcher Fraumünster und wurden 1525 in dem Zwinglischen Umsturz nach Andermatt gerettet. Nun brachte sie 1648 der Andermattser Pfarrer Jakob Langenegger nach Disentis, und zwar gerade mit der Prozession, welche von Ursen auf das St. Plazifest nach Disentis zog. Vom Kloster kam der Konvent und viel Volk der Prozession entgegen. Der Abt hielt im Pontifikalornat eine Festpredigt auf die Muttergottes, der er als Motto einen Vers des Hohen Liedes zu Grunde legte: „Du hast verwundet mein Herz, mit einem deiner Blicke, mit einer Locke auf deinem Halse“ (IV, 9). Die Reliquie faßte man in einem Glasschrein (transparenti ac pel-

¹ ED S. 25—27. Dazu ND fol. 25, S. 8, zu 1625. Ursener Synopsis, Kopie KAD, S. 10.

² MD S. 18. Weil Disentis wirklich Rechte auf die Pfarrei hatte, erklärt sich auch der Umstand, daß in der Zeit von 1627 bis 1633 zwei Disentiser Patres die Pfarrstelle versahen: P. Jodocus Herfart und nach ihm P. Tobias Brugner. *Origo et Successus Parochiae Ursariensis*, Pfarrarchiv Andermatt, Kopie Disentis S. 16 (Handschrift des 17. Jh.).

lucida crystallo), sodaß jedermann die kostbaren Überbleibsel, an deren Echtheit damals alles festhielt, betrachten konnte. Um 1670 schrieb man deren Übertragung und Geschichte ausführlich auf.¹ Die Chronisten des 17. und 18 Jh. erwähnen sie als schätzenswerten Besitz.² Das Reliquiar erhielt sich wohl bis zum Franzosen-einfall 1799.

Aber schon während der feierlichen Übertragung der Reliquien waren die Gemüter in Uri gegen den Abt von Disentis sehr erregt worden. Adalbert I. hatte sich nämlich um die Besitzungen des Klosters, die einst Abt Peter von Pontaningen 1407 in *Alt-dorf* gekauft hatte, näher interessiert. Es handelte sich um einen Turm, ein Haus und einen Hof.³ Dann war der Prälat auch persönlich in *Ursen* erschienen, um dort seine Rechte zu klären und zu betonen. Er ermahnte die Talbewohner, den Ammann jeweils nach Disentis zu schicken, um die Belehnung mit den Regalien zu erbitten. In Uri tuschelte man indes noch mehr: der Abt habe überhaupt die Ursner gegen die Obrigkeit aufgestachelt, indem er ihnen beibringen wollte, daß sie „gleich fry syen als die von Ury“. Man kann sich vorstellen, wie wenig erfreut die Herren von Uri über all diese Nachrichten waren. Dies umso mehr, als sie hinter den Bemühungen des Abtes paßpolitische Ziele im Dienste Frankreichs vermuten konnten.

¹ *Origo et Successus Parochiae Ursariensis ex Archivio, Bebliotheca et Annalibus Manuscriptis eiusdem Monasterii.* Handschrift im Pfarrarchiv Andermatt, Kopie in Disentis. Über die Haar-Reliquie siehe *Urner Neujahrsblatt* 10 (1904), S. 23, besonders aber Wymann E. ebenda 11 (1905), S. 71—72, S. 84—86, sowie G. Furrer ebenda 12 (1906), S. 95—97.

² *Synopsis* (ca. 1696) zum Jahre 1648 (Hs. KAD), Pieht-Hager, P. Placidus a Spescha 1913, S. 52.

³ Die Ereignisse von 1648—50 sind, sooft keine näheren Quellen angegeben werden, auf Grund der 58 Briefe, die sich im Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (9) befinden, hier dargestellt. Über die Altdorfer Klostergüter siehe *Bündnerisches Monatsblatt* 1942, S. 37—38.

2. Uri's Kampf um den Gotthardpass 1648/49. Die Gefahr des französischen Einflusses.

Derjenige, welcher schon am 6. Juli 1648 und überhaupt in der folgenden Zeit diese Auffassung vertrat, war kein geringerer als der damalige Landammann (1647—51) und Landeshauptmann (1648) *Sebastian Peregrin Zwyer* von Evibach. Er konnte umso mehr im Lande Uri eine fast diktatorische Rolle spielen, als er sich durch seine erfolgreichen Taten als Söldnerführer im dreißigjährigen Kriege ein überragendes Ansehen erworben hatte. Der große Urner war auch der ausgesprochene Vertreter der *kaiserlichen Interessen* in der Eidgenossenschaft, unermüdlich, um das Wirken und Werben der französischen Gesandten aufzuspüren und nach Innsbruck oder Wien zu melden.¹ Er sah den Abt nur als Geschobenen der französischen Partei an, die sich den freien Durchzug über den Gotthard nach Italien sichern wollte. Dies umso mehr, als gerade damals in Disentis P. Martin Brunner vom Kloster Muri das Amt eines Dekans versah und als eifriger Anhänger Frankreichs galt, begreiflich, stammte er doch aus dem bekanntlich französisch orientierten Solothurn.

Die Befürchtungen Zwyers waren tatsächlich nicht aus der Luft gegriffen. Im Endjahr des dreißigjährigen Krieges 1648 suchten *schwedisch-französische Heere* Süddeutschland heim. Turenne gedachte Vorarlberg zu besetzen, um dann die Bündner zur Aufgabe des spanischen Bündnisses (des sog. Mailänder Kapitulates von 1639) zu zwingen und die Erneuerung der alten französischen Allianz (von 1602) zu veranlassen.² Damit wollten die französischen Politiker, allen voran Mazarin (1642—61) und sein eidgenössischer Gesandter Jean de la Barde (1648—60), nicht nur Bünden, das Paßland zur spanischen Lombardei, sondern auch die spanienfreundlichen Gebiete am Gotthard erfassen. Es sei dahingestellt, ob sie bereits in ihren strategischen Vorausahnungen

¹ Amrein K. C., S. P. Zwyer von Evibach 1880, S. 20 ff.

² Rott Ed., *Histoire de la Représentation Diplomatique de la France* 6 (1917) 188 zu Juni/Juli 1648.

einen Marsch durch die Bündner Pässe und den Gotthard nach dem spanischen Mailand ins Auge faßten. Sicher aber ist, daß der französische Marschall de Plessis-Praslains im Oktober 1648 Truppen von Cremona über Ilanz-Andermatt-Sitten führen wollte, um sie dann ins Aostatal gelangen zu lassen. Daß es nicht dazu kam, schrieb man de la Barde zu, der zu wenig Geld hatte, um auf der gesamten Längsroute Rätien-Wallis den Einfluß des Louvre zu sichern.¹

Nun freilich endete der Krieg bald darauf am 24. Oktober 1648 im *Frieden von Münster* und Osnabrück, indes ließ die Ratifikation noch einige Monate auf sich warten (18. Februar 1649), um von den Ausführungsbestimmungen, die 1649/50 in Nürnberg festgelegt wurden, nicht zu reden.² *P. Sebastian von Beroldingen*, Guardian in Altdorf, den Zwyer als Vermittler zwischen Uri und Disentis ins Vertrauen gezogen hatte, bezeichnete daher den westfälischen Vertrag als „schlechten Frieden im Reich“ (pax miserabilis in Imperio) und bemerkte: „Ein neuer verderblicher Krieg mag nun zwischen den Kronen *Spaniens* und *Frankreichs* ausbrechen. Wenn man sich nicht vorsieht, könnte der Durchgang über den Gotthard und durch Ursen der französischen Krone zu nutzen sein.“³ Das war in der Tat das Schlimmste, daß der Escorial von einem Frieden mit dem Louvre nichts wissen wollte. Die Truppen Philipps IV. vertrieben ja damals die Soldaten des Sonnenkönigs aus Katalonien (1640—52 französisch). Der Kaiser Ferdinand III. (1637—57) erwog mehrmals die Wiederaufnahme des Krieges an der Seite Spaniens. Er hatte den habsburgischen Sundgau und bedeutende Städte verloren, in welchen nun französische Truppen hausten, die ebenso die spanische Freigrafschaft wie die Eidgenossenschaft zu bedrohen schienen.⁴

¹ Rott 191—192 aus Bericht vom 30. Oktober 1648.

² Erdmannsdörffer B., Deutsche Geschichte 1648—1740 1 (1892), S. 3, 8—9, 19.
(= Onckens Allg. Geschichte III, S. 7.)

³ Brief vom 14. November 1648. Zu *P. Sebastian von Beroldingen* († 1656) siehe Urner Neujahrsblatt 34 (1928), S. 57, 64—65.

⁴ Erdmannsdörffer 9, 14—18, Rott 193.

Und nun auch der tatsächliche politische Schritt der Seinestadt! Nachdem der Louvre schon 1648 oder Anfang 1649 mit Bünden nähere Beziehungen unterhielt, wagte es dann *Ludwig XIV.* (1643—1715) am 30. November 1649 die drei Bünde um eine *Allianz* anzugehen, damit er sie im Frieden mit dem Reich noch als französische Verbündete anmerken könne, ebenso in dem zu erhoffenden Frieden mit der spanischen Krone. Die Einladung fand wenig Gehör. Am 28. Juli 1650 drohte de la Barde, das Veltlin dem spanischen Könige zu überlassen, wenn die Bündner nicht das französische Bündnis erneuern wollen. Nach langen Beratungen widerstanden die Gemeinden dem Ansinnen und fertigten am 1. Februar 1651 endgültig das Begehr der Bourbonenmacht ab.¹

Auf diesem Hintergrunde begreift man in etwas, daß der Eivbacher sich über die Angelegenheit so aufregte. Er wandte sich an den Abt von Muri, Dominikus Tschudi, und an den Abt von Einsiedeln, Placidus Reimann, und benützte zur Vermittlung, wie schon erwähnt, den Kapuziner P. Sebastian von Beroldingen. Man wollte in aller Stille die Sache schlichten und *Ursern* gänzlich von *Disentis auskaufen*. Zwyer war dafür, wenn die Summe nur „bey den Hunderten verbleiben thete, so man aber vohn Dau-senten reden wolte, wurde es jn schwärlich, ja unmüglich seyn“. Die Talleute von Ursen, die ja nur von ihrer Viehzucht leben, seien zum allergrößten Teile arme Bauern. Als dann im Februar 1649 die Verhandlungen hätten beginnen sollen, konnte sich Abt Adalbert I. Bridler von Disentis nicht zu einem Vertrage entschließen, sondern gab eine „unverhoffte Resolution“, sodaß nun weiter verhandelt werden mußte.

Zwyer packte die ganze Angelegenheit mit Handschuhen an. Er war nämlich überzeugt, daß die Sache „also delicat und impar-

¹ Die einschlägigen Dokumente des Bündner Staatsarchives sind kurz genannt bei Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III. Bünde 1 (1907), S. 406—408. Im Briefe Ludwigs XIV. vom 30. Nov. 1649 wird die französische Besetzung Bündens und Veltlins (1635—37) nur dem malheur de ce temps la zugerechnet. Die Bündner hatten sie aber nicht vergessen.

tierend (sei), dz liechtlich unguets daruß erwachsen möchte“.¹ Bei diesen Worten erinnert man sich unwillkürlich an den „Schweizerkönig“ Ludwig Pfyffer († 1594), von dem ebenfalls berichtet wird, daß er „in sinem Rat und Anschlägen nit strudlet“. Beide, Pfyffer und Zwyer, waren ebensogute Strategen auf dem Felde der Schlacht wie auf dem Boden der Politik.

Zwyer behauptete zunächst, die Disentiser seien nur darum auf die Abhängigkeit Urserns gestoßen, weil dessen Bewohner jährlich ihren Kreuzgang zur Abtei machen und Zinsen und Wachstöpfer abliefern. Man solle sich hierin nicht mehr so streng verpflichtet fühlen. Uri werde in Anbetracht der schlimmen Zeiten schon dafür einstehen. Immer wieder wurde das Landrecht von 1410 hervorgeholt und der 250jährige „ruewige ohnwidersprechliche Possess“ betont. Sollte aber Disentis sich wehren, so könnten sich die Urner an die gesamte Eidgenossenschaft wenden und dadurch „der ganzen Benediktiner Congregation Ungelegenheit verursacht werden“. Schließlich handle es sich ja um das „Höchste, die Freyheit“.

Jenseits der Oberalp wies man hinwiederum darauf hin, daß sich ja Ursern 1410 seine Verpflichtungen gegen das Kloster vorbehalten und noch 1425 Gehorsam versprochen hat. Noch 1613 sprach Abt Bundi die Talleute als Gotteshausleute an. Die Disentiser betonten mit Recht, daß nicht allein Kreuzgang und Zinslieferung die Abhängigkeit bezeigten, sondern auch die Zugehörigkeit zum Churer Bistum und zum Disentiser Landkapitel. Weiters hätten die Ursener Fahnen, Siegel und Talwappen vom Gotteshaus erhalten, wie das Disentiser Kreuz darauf jetzt noch ersehen lasse.² Noch vor wenigen Jahrzehnten hätte der Ammann die Handschuhe dem Abte überreicht.³ Ferner habe der regierende Kaiser Ferdinand III. (1637–57) „Halsgericht und Bluotban“ (die hohe Gerichtsbarkeit) sowie alle Rechte und Privilegien der Abtei bestätigt.⁴

¹ Brief vom 19. Februar 1649. ² Dariüber Bündn. Monatsblatt 1942, S. 40.

³ MD S. 16–20, ebenso A SF (9) 14, alles zu 1649.

⁴ Synopsis (ca. 1696) im KAD zum Jahre 1637: Ferdinandus III. Imperator 91

Schließlich suchte man dem Urner Obersten auch klar zu machen, daß das Kloster schwere und schwerste Zeiten hinter sich habe, hielten doch Jahrzehnte bis 1634 Weltgeistliche die Abtwürde inne. Es sei nun wirklich am Platze, für das Kloster eine glücklichere Politik zu treiben: „man componiert mit Disentis, man macht Verträg, Übereinkommnussen: aber andere tragen dz Compositum darvon, Disentis behalt dz Flickwärck“.

Daß in diesem Streite der gewandte und geriebene Urner Landammann und Politiker Zwyer nicht immer gerade als angenehmer Gegenspieler auftrat, ist leicht zu begreifen. Darum verstehen wir auch, warum zeitweise Abt Adalbert überhaupt nicht mit ihm verkehren wollte, sondern unmittelbar mit dem Talamman Müller von Ursen die Sache zu ordnen wünschte. Es fiel aber anderseits auch auf, daß der Disentiser Prälat etwas unschlüssig war und seine Meinungen manchmal änderte. P. Sebastian von Beroldingen hat Abt Bridler im Auge, wenn er schreibt: „es were zu Tag und Nacht 24 Stunden, in dem sich der Mensch enderte“. Aber schließlich fanden sich am 26. August 1649 der Abt mit seinem Dekan und Superior in Ursen ein, um mit den Vertretern von Ursen, aber auch mit Oberst Zwyer und P. Sebastian den Vergleich aufzusezen, der dann zustande kam.

3. Ursens Auskauf von Disentis, 26. August 1649. Zwyers Versuch, Ursen zum Bistum Konstanz zu schlagen.

Im Vertrage verzichtete das Kloster auf alle seine *weltlichen Rechte* in Ursen, und zwar für immer, auch für den jährlichen Zins von 6 Gulden.¹ Der Brief von 1425, in dem sie noch dem Abte Pontaningen Gehorsam gelobt hatten, sowie alle anderen Ursen

Augustino Abbatii, Conventui ac Monasterio Desertinensi confirmavit omnes et singulas gratias, immunitates, jura et privilegia cum ab antecessore suo tum aliis Imperatoribus, Regibus etc. concessa. Actum et datum Presburg XV. Cal. Januar. Idem mox anno sequenti 1638 eidem Abbatii Regalia Imperii et Jus gladii modis formisque solitis contulit. Actum Presburg VII. Idus Martias.

¹ Nicht identisch mit den 1484 bestimmten 8 Gulden für das Spolienrecht, die ja nicht jährlich waren.

belastenden Dokumente, sollen den Talleuten zurückgegeben werden. Für den Auskauf hatte Ursern dem Abte 1500 Gulden unctionerischen Münz und Währung in barem Gelde zu entrichten. Der Abt hatte zuerst wohl mehr verlangt, aber in Anbetracht der „Unvermöglichkeit“ der Leute sich mit der genannten Summe zufrieden gegeben. Ausdrücklich wollte das Kloster damit auch „guete Nachbarschafft“ erhalten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Oberalp die katholischen Bündner mit den katholischen Eidgenossen verbinde. Man erinnerte sich also noch, daß 1621/22 die Urner den Bündner-Oberländern zu Hilfe geeilt waren.¹ Trotzdem war die verlangte Zahlung für das Tal keine Kleinigkeit. Da mußte Zwyer einspringen. Er verschaffte den Leuten von Ursern 1000 Gulden, mußte freilich dazu „alle Möglichkeit und guete Fründ“ anwenden.²

Aber an erster Stelle verpflichtete der Vertrag die Urner dazu, daß sie bei der königlichen spanischen Regierung *zwei Stipendien* für „zwen junge Religiosen, bis selbige jre Studia vollkommenlich absolvieren“ können, auswirken. Als Studienorte waren *Mailand* oder *Rom* genannt. Damit wollte Disentis ähnlich berücksichtigt sein wie die fünf katholischen Orte, die seit dem spanischen Allianzvertrag von 1587 solche Freiplätze in Mailand oder Pavia hatten. Jeder Ort durfte zwei Studenten schicken, für welche die spanische Krone jährlich für jeden Scolaren 70 Kronen zahlte.³ Diese spanischen Freiplätze haben nichts mit den borromäischen im Collegium Helveticum zu tun und wurden auch nicht aus Stiftungen, sondern von Fall zu Fall aus den spanischen Staatsmitteln bezahlt. Der Urner Rat übergab die Sache persönlich an Zwyer, da dieser „hierumben insonderheit guete Correspondenzen hat“. Wenn nötig, sollte er auch die übrigen katholischen Orte dafür aufbieten.⁴ Wirklich stellte der Landammann am 22. No-

¹ Dariüber Kaufmann P. B. im Bündnerischen Monatsblatt 1942, S. 237, 242.

² Brief von Zwyer an einen Praelaten vom 28. August 1649.

³ Archiv f. d. Schweiz. Reformationsgeschichte 1 (1868) 696, 727, 765; 3 (1876) 155.

⁴ Brief des Urner Rates nach Einsiedeln vom 20. Oktober 1649.

vember 1649 an der Luzerner Konferenz der sieben katholischen Orte einen solchen Antrag: die Kapuziner möchten durch ihr bevorstehendes Generalkapitel in Rom an den Papst und durch diesen an Frankreich und Spanien gelangen, damit die beiden Staaten für die Erhaltung des katholischen Glaubens in Bünden einständen. Frankreich und Spanien sollten auch die freie Station eines Disentiser Alumnen bei der Congregatio de Propaganda Fide durchsetzen.¹ In Rom wirkte dann der vertraute Freund Zwyers, P. Sebastian von Beroldingen, eben 1650 Provinzial der schweizerischen Kapuziner, für dieses Ziel und machte am 27. Mai 1650 „guete Hoffnung, für Disentis eine beständige Stelle in dem Collegio Propaganda Fide zu erlangen“.² Allein wir erfahren zwei Jahre später, daß die Urner die beiden Stipendien noch nicht erreicht haben.³ Soweit wir wissen, ist in dieser Sache nie mehr etwas getan worden.⁴

Nach dem politischen Auskauf ging der gewandte Urner Politiker weiter und wollte das Tal auch *kirchlich* von Disentis ablösen. Im Vertrage hatte sich nämlich das Kloster die „Pfarrpfruond an der Matt“ vorbehalten. Zunächst erkannte der urnerische Condottiere richtig, daß die Pfarrei nicht als inkorporierte, sondern nur als bloße Kollaturpfarrei gelten konnte. Das Kloster hatte nur das Präsentations- und Spolienrecht, nicht die Verfügung über den ganzen Kirchenbesitz.⁵ Hingegen wollte Zwyer die Kirchgenossen bewegen, für dieses Recht der Abtei eine jährliche Summe zu zahlen. Damit wäre dann eine klare Abgrenzung geschaffen. Der jeweilige Abt sollte auch, wie schon früher, zum Landmann angenommen werden.⁶ Zwyer selbst wollte sich dafür an der

¹ Eidgenössische Abschiede 6 (1867) 20. ² Ed S. 80. ³ Ed S. 109.

⁴ Ganz unabhängig davon scheint P. Adalbert de Medell vom Oktober 1650 bis zum Juni 1655 im Propaganda-Kolleg zu Rom studiert zu haben. Vergleiche ED S. 109.

⁵ So Zwyer am 29. August 1649 A SF (9) 29. Dazu Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 34 (1940) 253.

⁶ Darüber Wymann E. in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 6 (1912) 62.

nächsten Landsgemeinde einsetzen. Kam der Auskauf auch hierin zustande, dann beabsichtigte Zwyer einen Schritt weiter zu gehen und das Tal Ursern vom Bistum Chur an das *Bistum Konstanz* anzuschließen (Brief 9. September 1649). Dadurch wäre Ursern ganz und gar an Uri angeglichen worden. Zwyer hatte paßpolitische Hintergründe für diese Verschweißungspolitik: „under den Pässen ist Ursern dz Haubt und vornembste aller anderen Pässen“. Diesen Übergang wollte er „per ragion de statu“, wie er sich in machiavellischen Worten ausdrückt, ganz in Besitz Uri's wissen.¹

Vielleicht spielten in zweiter Linie auch noch persönliche Gründe mit. Schon sein Vater Andreas († 1622), Obervogt zu Klingnau und Kaiserstuhl, war bischöflich-konstanzer Rat, ebenso er selbst und sein Bruder Johann Franz, mit dem er 1644 die Herrschaft Hilfikon im Freiamt kaufte. Einer der Söhne unseres Urners, wie sein Vater Sebastian Peregrin geheißen († 1694), gehörte dem Konstanzer Domkapitel an. So war es nicht zu verwundern, daß er sich durch Amt und Besitzungen im Unterlande ganz als Exponent der Bodenseestadt betrachtete und auch vielfach bei den Eidgenossen für Bischof und Rat von Konstanz eintrat.²

Aber schließlich, auch rein *von Ursern aus gesehen*, war der Plan begreiflich. Nachdem einmal geographisch durch die Eröffnung der Schöllenen und politisch durch den Landrechtsvertrag von 1410 das Hochtal an Uri angeschlossen war, drängte es dazu, sich auch dem gleichen Kirchensprengel zuzuwenden. Der Weg über die Oberalp, im Winter ganz ungangbar, im Sommer eine Strecke von sieben Stunden nur bis Disentis, war wenig einladend. So blieben die Bindungen zum Bistum Chur locker. Als Bischof Johann VI. Flugi von Aspermont (1636—61) in Ursern 1643 Visitation hielt, waren dort gerade zwei Geistliche der Konstanzer Diözese angestellt: der Luzerner Patrizier Johannes Twerenbold als Pfarrer (1640—47) und der Bremgartner Hiero-

¹ Ähnlich der Urner Rat am 20. Oktober 1649 an den Einsiedler Abt.

² Amrein 1. c. S. 2, 59, 175—176. HBLS 7 (1934) 783—784.

nymus Wertli (oder Wettli) als Kaplan in Realp. Der Pfarrer war aber nicht vom Bischofe von Chur eingesetzt, sondern hatte nur seinen Treueid in die Hände des bischöflich-konstanziischen Kommissars Dr. Melchior Imhof von Altdorf abgelegt. Die Entfernung ging soweit, daß in Andermatt nicht einmal die Bistumsheiligen Lucius und Florin gefeiert wurden. Zu den monatlichen Kapiteln der bündnerischen Geistlichkeit konnten die Talgeistlichen der Entfernung halber nicht erscheinen. Gerade um wenigstens noch theoretisch die Zugehörigkeit Urserns zu betonen, hielt man 1661 das große Oberländerkapitel in Ursern.¹

So kann also die Idee Zwyers nicht überraschen. Er gleicht auch hier wieder Ludwig Pfyffer, der Luzern von Konstanz loslösen und als apostolische Administratur begründen wollte. Trotz der verschiedenen Gründe, die für die Trennung Urserns von dem rätoromanischen Alpenbistume sprachen, konnte die Idee nicht Boden gewinnen, weil sich schon gegen den politischen Auskauf von 1649 in Rätien ein ganzer Sturm entfesselte.

4. Der Einspruch der Bündner gegen den Ursener Auskauf

Kaum war der Vergleich mit Ursern aufgestellt, so wollte ihn der Abt von Disentis bereits nicht mehr annehmen. Zwei Tage darauf schrieb er dem Einsiedler Abt, seine jüngsten Patres hätten keine genügende Kenntnisse der Sache gehabt. Dann sei Zwyer nur allzu ungestüm gewesen und habe sozusagen den Vertrag mit Drohungen herausgelockt.² Erst nachdem die als Schiedsrichter amtenden Äbte von Einsiedeln, St. Gallen und Muri Ende Oktober 1649 den Vertrag unterschrieben hatten, zeigte Bridler Neigung, das Schriftstück endgültig zu unterfertigen. Und doch, auch

¹ P. Notker Curti im Geschichtsfreund 70 (1915) 268, 272—273 (lat. Visitationsakten), ferner im Urner Neujahrsblatt 21 (1915) 46—47, 54. Über das Kapitel 1661 siehe Andermattser Pfarrarchiv, Altes Stiftbuch S. 1 des Vorsatzblattes aus Papier.

² Brief vom 28. August 1649: *ad nimias et importunas ne dicam minaces instantias.*

jetzt tat er es noch nicht. Eine Urner Gesandtschaft machte sich sogleich nach Einsiedeln auf, um den dortigen Abt zur Vermittlung zu bewegen. Placidus Reimann schrieb am 14. November 1649 dem Disentiser Prälaten, endlich vorwärts zu machen, denn nicht nur in Uri, sondern auch in den eidgenössischen Landen überhaupt sei nun schon genug Spott und Schimpf und Unwillen darüber geäußert worden. Bald werden sich auch andere Eidgenossen mit der Angelegenheit befassen, wenn sie nicht bald geregelt werde. Erst jetzt unterschrieb der Abt. Veröffentlicht wurde der Vertrag am 17. Januar 1650.

Schuld an dieser Verzögerung trug zunächst der zaudernde Charakter des Abtes, der überall Hemmungen und Bedenken empfand.¹ Aber noch viel mehr die wirklichen Schwierigkeiten, die sich dagegen in Rätien erhoben, und zwar sowohl vor wie nach der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages. Seit dem Siege der Schweden war die *Lage der Katholiken* in Bünden schwierig, wie vor allem der nicht nur literarische, sondern auch machtpolitische Kampf gegen die Kapuziner zeigte. Trotz des eidgenössischen Schiedsgerichtes in Chur vom 16. Mai 1647, an dem auch Zwyer mitwirkte, kam kein Friede zustande, wurden doch 1649 die Kapuziner aus Almens und Stalla vertrieben.²

Darüber führte nicht nur Abt Bridler Klage, sondern auch Oberst Zwyer. Er sprach von „neuen Hugenotten“, welche im Bündnerlande die Katholiken bedrohen, und von den „beharrlichen Anfechtungen, so die catholische Religion in Pünten leide“, fügte jedoch auch hinzu: „darunden vil politisch“. Bei dieser Sachlage

¹ instabilitas ingenii, so Dekan P. Roman, instabilitas animi, so Abt von Muri. Briefe vom 5. und 17. Oktober 1649. Ganz anders der St. Galler Abt, der unterschrieb, obwohl er fürchten müsse, daß irgend ein franzosenfreundlicher Bündner den Vertrag ungern sehe (abs aliquo gallizante Grisone). MD S. 15.

² Dariüber Kind Ch., Die Pacification des rätischen Freistaates in Religions-sachen 1640—49 Rätia 1 (1863) 143, 149. Feß J. F., Geschichte der kirchen-politischen Wirren im Freistaat der drei Bünde 1875, S. 186—188, 211. In diesen Quellen auch über die Beschlagnahme der Kirche von Churwalden durch die Protestanten (1646—48).

war es begreiflich, daß die bündnerischen Protestanten den Auskauf Urserns als Schmälerung der Landesrechte ansahen und sich daher gegen ihn aussprachen.

Unter den Katholiken arbeitete eine Partei dagegen, deren Sprachrohr *Conradin von Castelberg* war. 1648 und 1651 bekleidete er das Amt eines Landrichters und galt schlechthin als der Führer der franzosenfreundlichen Partei.¹ Sie wollte natürlich das ursnerische Paßviereck nicht dem spanisch-kaiserlichen Uri überlassen. Ihr Argument aber lautete anders: wenn Ursern sich auskaufen kann, dann auch Disentis (8. Oktober 1649). Der Unterschied zwischen dem eigentlichen Territorium des Klosters, der Cadi, und dem ursnerischen Ursern war natürlich zu groß und einleuchtend, als daß hierin lange gestritten werden konnte. Zum Auskauf brauchte es immer die Zustimmung des Besitzers wie des Untertanen. In dieser Weise konnten sich 1649 Davos und andere Gerichte von den österreichischen Rechten und 1657 das Schanfigg von den bischöflichen auskaufen.² Die Gegner des Auskaufes behaupteten, das Kloster und die Cadi verlören durch den Vertrag viele Rechte. Dagegen wandte der Einsiedler Fürstabt richtig ein, daß es sich ja um „lengst verlohrne Jura“ handle, die auf dem Rechtswege kaum wieder an die Abtei zu bringen wären. Die Bündner hätten nichts zu verlieren, wohl aber das zu gewinnen, was „von dero Vorfahren möchte versaumt worden sein“. (Brief vom 29. November 1649.) Schließlich behauptete das Hochgericht, das Kloster könne überhaupt ohne Erlaubnis des Grauen Bundes nichts veräußern. Dagegen wies der unermüdliche Abt Reimann darauf hin, daß nach allen Chronisten und Karten des 16./17. Jahrhunderts, nach Tschudi wie nach Stumpf, nach Fortunat Sprecher wie Johannes Guler, das Tal Urseren sicher zu Uri und nicht zum Grauen Bunde gehöre (Brief vom 13. Jan. 1650).

¹ Pfister A., *Partidas e Combats ella Ligia Grischa 1494—1794*, 1925, S. 26—29 (Annalas Bd. 40). JHGG 58 (1928) 10—11, 17—18.

98 ² Gillardon P., *Geschichte des Zehngerichtenbundes* 1936, S. 195—206.

Die Gegner des Auskaufs erstrebten aber noch nebenbei national-romanische Ziele. Der Landrichter sah nur ungerne, daß die im Kloster zu Aushilfe anwesenden Murensen Patres (Dekan und Superior) in romanischer Sprache weder predigten noch beichthörten. Er wollte überhaupt das Kloster mehr für die *romanische Seelsorge* und für eine *einheimische Schule* einspannen.¹ Daher auch sein Plan, das Kloster in ein *Seminar* zu verwandeln. Der Gedanke Castelbergs gewann schließlich auch sowohl geistliche als weltliche Kreise in Bünden. Man wollte die „Religiosos Benedictinos abschaffen und Oblaten von Meylandt beruffen“. Es sollten also die Oblaten des hl. Ambrosius, die der hl. Karl Borromaeus 1578 als Kongregation von Weltgeistlichen für die Seelsorge und Kollegien gestiftet hatte, nach Disentis kommen und das Kloster zu einer Schulanstalt umwandeln.² Abt Placidus Reimann riet daher am 29. November 1649 dem Abte von Disentis, sofort eine Schule zu errichten und bündnerische Novizen aufzunehmen, um diesem Plane zu begegnen. Sollte er aber dennoch verwirklicht werden, so werde die ganze Benediktinerkongregation ihren gesamten Einfluß aufwenden, um die Aufhebung des Klosters zu verhindern. Durch die Einführung „solcher landtsfremden Religiosen werden auch große Unruhen“ in Bünden selbst entstehen, was die dortigen Katholiken wohl bedenken sollten. Und wie der Einsiedler Abt dachte auch der Urner Oberst. Zwyer hatte sich schon am 8. Oktober 1649 Reimann gegenüber geäußert, er wolle für die Katholiken in Bünden „getrewe Aufsicht“ haben und gegebenenfalls von Zürich und Bern sowie andern Orten die nötigen Briefe an die Bündner beschaffen, um Garantie für Ruhe

¹ Über die 1642 begonnene Schule, die sich offenbar nicht recht entwickelte und aufgegeben wurde, siehe Kaufmann B. im Bündnerischen Monatssblatt 1936, S. 84–86, dazu aus unserem Material Briefe vom 29. Nov. 1649 und 13. Januar 1650.

² Über die Oblaten siehe Giussano G. P., *Vita di S. Carlo Borromeo*, 1610, S. 24, 330–333, 367, 577–578. Vergleiche Brief vom 5. Oktober 1649: certe in manibus D. Castelbergii vita et salus Disertinae stare et esse videntur.

zu haben. Ebenso hatte er am 20. Oktober 1649 eine „special Observanz“ für die „Erhaltung obgemelten fürstlichen Gots-hauses“ versprochen. Uri sei ja übrigens mit Disentis und dem Grauen Bunde „in Pündnus“. Aber die *Urner* taten noch mehr; sie gelangten am 29. November 1649 an den *Nuntius* und meldeten, daß auch der Bischof von Chur die Benediktiner von Disentis aufheben wolle, angeblich um mehr Nutzen zu schaffen. Dabei sei zu fürchten, daß die Protestantten die Einführung der mailändischen Religiosen als typisch fremder Leute nicht zuge-stehen werden. Indem nun dieses alte Kloster in die Hände der Protestantten fällt oder in die der katholischen Laien, die sich ja wenig Skrupeln machen, es zu einem weltlichen Zwecke zu ge-brauchen, könnte es leicht geschehen, daß es wieder eine Einöde wird (un *deserto*), zum großen Nachteil der katholischen Religion und deshalb auch für uns, als ihre nächsten Nachbaren. Der *Nuntius* möge, ohne Zeit zu verlieren, den Bischof von seinem Vorhaben abhalten und von Rom ein entsprechendes Verbot er-wirken, „umso mehr als im genannten Konvent sowohl in geist-licher wie zeitlicher Hinsicht die Verhältnisse viel besser stehen als vor wenigen Jahren“.¹ Der *Nuntius* glaubte nicht ernstlich für das Kloster einstehen zu müssen, meinte jedoch auch, daß noch am ehesten das Hochgericht (Commune) zu fürchten sei, das eben die Veräußerung nur ungern gesehen habe (Brief vom 30. Dezember 1649).

Wenn Zwyer nach der Endunterfertigung des Vertrages hoffte, daß „dz Wasser algemach zerlauffen werde und den Herren Püntnern die Augen besser aufgehen“, so täuschte er sich (19. Januar 1650). Sobald die gelassenen Rätoromanen einmal aufgeregt sind, kön-nen sie so leicht nicht mehr beruhigt werden. Dekan P. Roman fürchtete deshalb, man „möchte baldt von Worten zue Fuesten khommen“.² Das Unglücklichste war, daß man die ganze Ursener Angelegenheit sowie all die Streitigkeiten zwischen Abtei und

100 ¹ Ed S. 74. ² ED S. 99.

Landschaft Disentis auf einen *Beitag* der drei Bünde zog (Ende Juni oder Anfangs Juli 1650). Der Abt wurde „starckh angeklaget, als habe er den Paß durch Urseren zum Nachteil der drei Pünten übergeben; ohnangesehen selbiger Paß von dem Gottshauß (so vill bewußt ist) niemahlen angesprochen worden. Dahero besagter Prälat in zimblichen Unwillen bey den 3 Pünten gerathen, alhso daß Ihme und anderen Religiosen die Ejection angeträut worden.“¹

Selbst an die Badener Tagsatzung der *katholischen Orte* kam der Streit. Man beschloß am 3. Juli 1650 den Äbten von Einsiedeln und St. Gallen, welche die Mißverständnisse an Ort und Stelle in Disentis schlichten wollten, eine Gesandtschaft mitzugeben. Dazu ernannte man Landammann Zwyer und Landammann Wolf Dietrich Reding. Werde nur *ein* Gesandter verlangt, so solle Zwyer genügen.² Tatsächlich einigte man sich bald darnach, daß nur allein der Urner Landammann über die Oberalp gehen sollte.³ Aber als es sich dann wirklich um die Abfahrt handelte, erschien statt des Evibachers Landschreiber Burchardt Zumbrunnen.⁴ Er begleitete die Äbte von Einsiedeln, St. Gallen und Muri zur Visitation, die am 1. August 1650 stattfand. Auch der Disentiser Senat wurde natürlich gehört, wobei Dr. Mathias Schgier, Pfarrer von Tavetsch, die Rolle des Dolmetschers übernahm. Die Ratsherren wünschten die Absetzung des Abtes. Immer wieder trat die alte Anklage auf, der Abt habe Ursern und den dortigen Paß ohne Wissen der Gemeinde veräußert. Die Visitatoren entkräfteten die Anklagepunkte mit den schon oben angeführten Gründen. Sie tadelten die Disentiser, daß sie die Angelegenheit vor den Beitag gebracht und damit „den Unkatholischne Materi an die Hand geben“ hätten. Die Einheimischen waren aber von der Unrichtig-

¹ ED S. 83–84, dazu S. 89–90.

² Eidgenössische Abschiede 6 (1867), S. 54; vergleiche dazu S. 42.

³ ED S. 87 zum 28. Juli 1650.

⁴ ED S. 88–95. Über Zumbrunnen siehe HBLS 7 (1934), S. 761.

keit ihres Handelns und ihrer Auffassungen kaum zu überzeugen, setzten sie doch einige Wochen später, am 1. Sept. ein Schreiben an den Papst auf, worin wiederum die Veräußerung Urserns betont wurde.¹ Noch 1652 lehnten sie den Vergleich von 1649 ab. Als Grund gaben sie an, daß die im Vertrage vorgesehenen spanischen Freiplätze nicht erreicht seien, was freilich richtig war.² Trotz dieser Gegenströmungen blieb die Veräußerung Urserns bestehen. Abgesehen vom Einsiedler Abte Placidus Reimann, der in der ganzen Sache eine bedeutende Rolle spielte, ist dieser endgültige Anschluß Urserns an Uri ein *wesentliches Verdienst* des großen Urner Politikers und Heerführers Zwyer. In einem seiner diesbezüglichen Briefe vom 19. Jan. 1650 nannte er das Geheimnis seiner Methode und seiner feinen Politik: „nichts ist zu verachten, fürsichtigkeit liebet den Sig“. Zwyer erlebte das Nachspiel vom Jahre 1665 nicht mehr. Indessen änderte dies nichts, sondern krönte nur den ganzen Plan. Am 5. Februar 1661 starb Zwyer in Altdorf. Nichts ist bezeichnender für die Dienste, die der verstorbene Landammann Urseren erwies, als daß diese für dessen Seelenheil ein ewiges Jahrzeit stifteten.³ Darin sind neben ihm erwähnt seine Gemahlin „Frau Maria Ursula von Roll, sin eheliche Husfraw“ und seine Eltern „Haubtman Andreas Zwyer von Evebach, bischofflich - constanzischer Rath und Obervogt zu Keyserstul, Frau Helena von Beroldingen“. Ausdrücklich wird der „ansechenlichen Interposition, vorsichtigen Rath, ganz yferigen Fleiß und unverdroßner Arbeit“ Erwähnung getan, die der Oberst bewies in „Sachen und Handlung, so Wir mit dem fürstlichen Gotshauß Disentis hatten“. Eindeutiger hätte der Dank nicht sein können.

¹ ED S. 98. ² ED S. 109.

³ Freundliche Mitteilung von Dr. Alex Christen, Altdorf, aus dem „alten Stift-Buch“ des Pfarrarchivs Andermatt (Pergament S. 15).

5. Der letzte Kampf um die Pfarrei 1665

Als im Mai 1665 *Pfarrer Karl Zezius* auf die Pfarrei Ursern resignierte, um ein Kanonikat in Bellinzona anzunehmen, wollte Abt *Adalbert II. von Medell* (1655–96), der Neffe des Landrichters Castelberg, einen Nachfolger stellen, allein die Ursener widerseßten sich und wählten auf ihrer „Talgemeindt“ einen anderen Geistlichen, für den sich die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen hatte. Diesen präsentierten sie dann dem Abte zur Bestätigung. Der Disentiser Abt regte sich über dieses Vorgehen schwer auf: „Die Ursener widerstehen als richtige Bauern in harter und ungerechter Weise“ (utpote rustici obstinate et iniuste resistunt), schrieb er bereits am 21. Juni 1665 an den St. Galler Abt Gallus Alt.¹ Auch bemerkte er von Anfang an, daß die Urner offen und geheim hinter den Ursenern standen. Als er die Talleute zu sich zitierte, sagten diese einfach: „hatt der Abt etwas wider uns, kom er und suohe uns, wo mir seßhaft seindt, so wellen mir ihme guot gricht und grecht halten oder suohe er uns bey unsern gnädigen Herrn und Obern zu Uri“. Der Churer Bischof hielt einen Vergleich als das beste und ordnete dazu den in der ganzen Sache von früher her orientierten Domdekan Dr. Mathias Schgier nach Andermatt ab. Die einen in Ursern wollten ihn, die andern nicht. Die letztern siegten und schrieben ebenso kurz als schlagend: „es seye ihnen für dismol nit erlegen“. Die Urner hatten an dieser Einstellung ihren vollen Anteil, mahnten sie doch, auch nicht im Kleinsten nachzugeben und versprachen, die Trennung vom Bistum Chur und die Vereinigung mit dem *Konstanzer Sprengel* vom Papste zu erlangen. Nun bedauerte Adalbert II., daß sein Vorgänger so leichtsinnig und so unselig vorgegangen sei.² Die Ursener „konten sich durchseßen, was immer sie wollten.

¹ Über den Streit von 1665 geben uns 14 Briefe im Stiftsarchiv Einsiedeln A SF (14) Aufschluß. Zum Namen Zezio vergleiche die natürlich frühere Inschrift in St. Agatha: „Antonio Zezio di Bellinzona 1595“.

² Cum bona venia dixerim, heu quam pueriliter et pessime egit meus antecessor una cum Patribus Murensibus in hoc negotio, quam periculosisime

Ich dachte die sauren Wasser von St. Moritz in diesem Sommer trinken zu können, aber ich fürchte, durch diese Verdrießlichkeiten daran gehindert zu werden.“¹

Die Einstellung der Urner und Ursener erklärte sich hauptsächlich aus dem unglücklichen Verhalten des Abtes Adalbert I. Bridler, der die Abmachung von 1649 lange nicht besiegeln und später wenn möglich als ungültig erklären wollte. Die Ursener sagten daher von ihm: „Der Abt hat daß Gelt genommen und wollte disen sagen es gilt nichts“. Dazu kam noch, daß die protestantischen Bündner immer noch dazu rieten, Ursern wieder an die Abtei zurückzubringen, und zwar, wenn alles andere nichts nütze, einfach durch die Politik der vollendeten Tatsachen („nit langer Hand“).² Trotzdem kam dennoch eine Verständigung schneller zustande, als man erwartet hatte. Als nämlich die Prälaten von *St. Gallen* und *Muri* über Ursern nach Disentis zur Visitation reisten, benützten sie ihren Aufenthalt, um die Talleute zu sprechen und sie zu bestimmen, nach Disentis zu kommen, um dort einen friedlichen Vergleich aufzusetzen. Es war ja sowieso gerade das Fest der Disentiser Klosterheiligen Plazidus und Sigisbert, zu welchem sie jeweils als Pilger wallfahrteten. Am Tage darauf, am 12. Juli 1665, kam der *Vergleich* zustande, den die Bevollmächtigten des Tales, Ammann Johann Müller und Pannerherr Johann Christen, bestätigten.³ Er sah vor, daß Ursern wiederum das Recht der Pfarrwahl hatte, wie schon seit 1484. Jedoch sollte das Tal nur solche wählen, die dem Abte genehm wären. Die vom Disentiser Prälat besonders anempfohlenen Pfarrer oder Kapläne sollten vor den andern gewählt werden, ohne daß dadurch das

sigilla maiora Amano Müller, Domini Zwier intimo famulo, confidit, heu-
quam perfide illis abusi fuerunt, in summa fecerunt quaecumque voluerunt,
qua potuerunt.

¹ Die aquas acidulas S. Mauritii sind im Eisensäuerling St. Moritz im Engadin zu suchen. HBL 6 (1931), S. 76. Alles aus Brief vom 26. Juni 1665 an den Abt von Einsiedeln.

Wahlrecht der Talgemeinde beeinträchtigt werde. Sachlich erreichte Ursern durchaus was es wollte. Das eigentliche Wahlrecht fiel nur dann dahin, wenn das Kloster in Zeiten der Not (bei Feuersbrunst, Krieg, Pest und dergl.) selbst die eigenen Konventualen auf die Pfarr- und Kaplaneistellen von Ursern setzen wollte.

Die Rechnung war aber ohne den Wirt gemacht. Die Urner fanden nämlich das Vorgehen als unzulässig, da sie beim Vertrage nicht beigezogen waren. Bei den früheren Streitigkeiten zwischen Ursern und Disentis hatten sie ja als die Herren des Tales die eigentliche Vermittlung übernommen. Den neuen Vertrag sahen sie auch als zu gefährlich an und sandten daher gleich Altlandammann Karl Emanuel Beßler zu den Äbten von Einsiedeln und Muri, Altlandammann Karl Anton Püntener zum Prälaten von St. Gallen.¹

Die urnerischen Boten behaupteten, daß die Klauseln des Vertrages (Aufhebung, bezw. Beeinträchtigung der Wahlfreiheit bei Notzeiten und durch besondere Empfehlungen des Abtes) den Vereinbarungen von 1649 zuwiderlaufen. Sie könnten überdies zur Quelle vieler Streitigkeiten werden. Alle drei Äbte, auch die beiden, die beim Vertrage selbst noch dabeigewesen waren, rieten dem Disentiser Prälat zum Rückzug. Reimann betonte, es handle sich ja um „Nachbaren und Freunde, die dem Kloster einst in vielem nützlich sein könnten“. Abt Alt von St. Gallen befürchtete „ein gewisses allgemeines Mißfallen der katholischen Orte, in deren Schatten wir doch ruhen, gegen unsere Kongregation“. Begreiflich, denn Bestand und Besitz des Klosters St. Gallen war seit 1531 von den katholischen Orten abhängig geworden, die erst wiederum im Villmergerkriege 1656 ihre Waffen mit den Protestanten siegreich gekreuzt hatten.

¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Tagebuch des Abtes Gallus Alt III., S. 27, zum 27. August 1665: „Ist H. Landammann Püntener kommen und sich in Namen seiner Herrn beklagt wegen der Convention, die wier zuo Dissentis zwüschen Urseln und H. Prelat getroffen“.

So ließ Disentis den *Vergleich* vom 12. Juli 1665 aufheben und durch einen neuen vom 12. September des gleichen Jahres ersetzen. Er bestimmte einfach, daß die Talleute ihren Kirchherren frei wählen können und ihn dann dem Abte vorstellen, der ihn wiederum dem Bischofe präsentieren wird. Von den früheren Klauseln kein Wort. Damit war 1665 die kirchenrechtliche Seite geregelt wie 1649 die weltliche. Unterschrieben haben die Urkunde bezeichnenderweise drei Vertreter von Uri (der regierende Landammann Joh. Franz Schmidt von Bellikon sowie die zwei Altlandammänner Bessler und Püntener) und nur ein Bevollmächtigter von Ursen (Talamann Johannes Müller). Für das Kloster signierte Abt Adalbert II. de Medell und Dekan P. Athanas Gugger, ein St. Galler Mönch. Die übrigen Äbte standen diesmal dem Vertrage begreiflicherweise nicht zu Pate.

Abt Adalbert II. behauptete, seine Gegner seien ziemlich hartnäckig gewesen (*cervices fortis*). Landammann Schmidt habe ihm sogar den früheren Vergleich vom 12. Juli ungebührlich und gewaltsam (*indebita et violenter*) aus der Hand gerissen, in seine Tasche gesteckt und die Rückgabe übermütig und unhöflich verweigert (*temulente et inurbane denegavit*). Weil der Dekan im Namen des Konventes unterschrieben hatte, ohne vorher die Patres darüber genau zu benachrichtigen, wollte der Abt sogar den ganzen Vertrag wieder umstürzen. Doch soweit kam es nicht. Hingegen suchte Adalbert II. wenigstens die acht Florin für das alte *Spolienrecht* zu retten. Der Abt von Einsiedeln setzte sich dafür ein, aber ohne Erfolg. Er berichtete am 23. Oktober 1665, daß eben die fraglichen Beträge vielleicht überhaupt seit Menschen gedenken nie entrichtet und auch nie gefordert worden sind. Da das Kloster dagegen keine Verwahrung einlegte, trat die Verjährung ein. So mußte Abt Adalbert II. unter die ganze Angelegenheit den Schlußstrich machen, indem er an Allerheiligen 1665 nach Einsiedeln schrieb: „Gott, der aus nichts alles erschuf und die Herzen frommer Geber tief gerührt hat, wird auch die Gesinnung der Gegner oder anderer frommen Personen zu Größerem

anregen können, wenn es ihm gefällt und uns nützlich ist.“ Auch die Ursener machten die Bilanz, gelang es ihnen doch nun endlich durch Vermittlung des päpstlichen Nuntius die Zustimmung des Churer Bischofs zu erlangen, daß nun 1688 die schon längst erwünschten Kapuziner ihren Einzug in die Pfarrei halten konnten.¹

6. Historiographische Verschiebungen

Den Ausgang des Streites 1665 empfand das *Kloster* als unbefriedigend. Deshalb machte sich eine gewisse *Verstimmung* gegen die Talbewohner ob dem Urnerloch bemerkbar, die sich vor allem *historiographisch* feststellen läßt. *P. Adalbert de Funs*, ein gebürtiger Disentiser, der 1662 Profeß ablegte, 1670 primizierte und 1696–1716 als Abt glücklich regierte, läßt dies in seinen größeren *Annales Monasterii Disertinensis* und in seiner kürzeren *Klostergeschichte*, der *Synopsis Annalium*, deutlich merken.² Er meldet schon zum Jahre 1321, daß die Ursener „aus ungesundem Streben nach Freiheit anfingen, ihre Untertanenpflichten gegenüber dem Kloster Disentis zu mindern“. Wenn P. Adalbert daraus eine Schlacht zwischen beiden Parteien auf der Oberalp entstehen läßt, wobei die Ursener 900 Tote hatten, so ist das wahrscheinlich ein Irrtum, handelte es sich doch damals nur um einen Streit in Hospental zwischen Urseren und Luzernern.³ Schon 1332 erheben die Ursener Untertanen, „von den Urnern, wie es scheint, angestiftet“, ihre Waffen gegen den Abt. Die Talleute sind zuerst siegreich, töten 500 Disentiser und nehmen deren Anführer gefangen. Doch einige Monate später können die Männer des Abtes dennoch die Macht an sich reißen und 300 Ursener zu Boden strecken.⁴

¹ Darüber L. Durgiai in der Festschrift: Die schweizerische Kapuzinerprovinz, 1928, S. 227–228.

² Exzerpte aus dem 5. und 7. Buch der *Annales* (zum Jahre 1425–1615) im Andermattner Pfarrarchiv, Kopie davon in Disentis. Siehe Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 13 (1933), Seite 417–482.

³ *Synopsis ad 1321*. Dazu Hoppeler R. im JHGG 39 (1909), S. 204–208.

⁴ *Synopsis ad 1332*.

Wiederum hat die kritische Geschichtsforschung festgestellt, daß es sich hier nicht um eine Erhebung der Ursener handelt, sondern um Uris Festsetzung am Gotthard. Der Churer Bischof und der Disentiser Abt mußten sich mit vielen Edeln Rätiens gegen Donat von Vaz, einen Raubritter, wehren. Die Urner benützten die Gelegenheit, um im Bündnis mit dem Vazer sich am Gotthard festzusetzen. Der damalige Abt Thüring von Attinghausen (1327–53) führte nur ungern den Krieg gegen die Waldstätte.¹ Vollends Luft macht sich der Verfasser der Disentiser Klosterchronik, wenn er anlässlich des Vertrages von 1425 von den „wilden Bergbewohnern mit ihren ungezügelten Sitten“ spricht, die wieder einmal mehr sich troßig gegen die Abteiherrschaft erhoben.² Es war ja wirklich vorher ein jahrelanger Streit, aber doch nicht in diesem Ausmaße.³ Auch zu den folgenden Ereignissen (1484, 1611–13) hat der Verfasser wenig Sympathie zu den Ursern und schließt seine Betrachtung: „die Ursener, nach Art von Rebellen leidenschaftlich erregt, haben bis auf den heutigen Tag getroßt“.⁴ Er weiß aber auch, daß die Ursener den Urnern gehorchen müssen, wie sich ja deutlich 1665 zeigte. Das sieht P. Adalbert als gerechte Strafe dafür an, daß Ursern „die sehr milde Herrschaft unserer Äbte nach und nach zurückdämmte“, dazu die Hilfe der Urner anrief, aber von diesen „bezwungen wurde, ein schweres Joch zu tragen.“⁵ Da gilt des Dichters Wort: „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.“

¹ Hoppeler R. im JHGG 39 (1909), S. 208–221. Müller I. in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 16 (1936), S. 414–417, dazu Disentiser Klostergeschichte 1 (1942), S. 146–147.

² Annales, Disentiser Kopie S. 1; quamvis abbates nostri non semel . . . eorum contumaciam frangere studiissent, illi tamen ut feri monticolae ac moribus quoque efferati ad ingenium identidem redibant.

³ Darüber Bündnerisches Monatsblatt 1942, S. 40–41.

⁴ Annales, Disentiser Kopie, S. 7, 10: tumidi rebellum more in hanc usque diem opposuerint.

⁵ Annales, Disentiser Kopie, S. 4–5, über einen Streit 1588 zwischen Uri und Ursern in Sachen des Pfarrers Johann Briegi und in der Frage, ob Uri

Gewiß soll zugegeben werden, daß besonders die Urner oft eine zu machtpolitische Politik getrieben haben, wie etwa die Ereignisse von 1611—13, 1648—50 und 1665 klar beweisen. Auch die Ursener haben sich nach dem Landrechtsvertrag 1410 bis zur Versöhnung mit Abt Pontaningen 1425 wenig korrekt benommen. Aber keine Chronik ist doch so grundsätzlich gegen die Ursener und Urner eingestellt wie gerade unsere Synopsis. Und von dieser Klosterchronik der Barockzeit haben auch die weiteren Historiographen ihre Antipathie übernommen, *P. Ambros Eichhorn* (1797) ebenso wie *P. Plazidus a Spescha* († 1833), für welche die Talleute schlechthin die „unruhigen und ungehorsamen Urseler“ sind und bleiben.¹

Zwar haben auch die *Urner* und *Ursener* das Geschehen an der Oberalp mit ihrer *parteipolitisch* gefärbten Brille angesehen. Um 1650 und 1665 hatten sie bereits vergessen, daß das walserische Hochtal im 11.—14. Jh. unter dem Disentiser Krummstabe die besten und ruhigsten Tage des wachsenden Wohlstandes und der werdenden Selbständigkeit durchlebt hatte. Den Abt, der sich in der vazischen Fehde (1333) gegen die Urner erklären mußte, schilderten sie als „tyrannisch und feindlich“, der Ursern an Österreich ausliefern wollte und überhaupt gegen die selbständige Entwicklung der Waldstätte arbeitete.² Wie schon bemerkt, ist der tatsächliche Verlauf ein anderer, aber der Irrtum ist insoffern begreiflich, als schon Chronisten des 16. Jh. (Stumpf, Vadian,

auch sein Wappen auf dem Rathaus und am Kirchturm in Ursern aufstellen könne: *Ita quidem populus Ursariensis, qui sensim rejecta mitissima abbatum nostrorum dominatione, si in libertatem, implorata Uraniorum ope, asserere non intendebat, grave eorundem, quibus imprudenti novitate se committebat, jugum subire coactus est.* Daß der Chronist für die Urner als die eigentlichen Anstifter der Ursener kein Verständnis aufbringt, liegt auf der Hand. Siehe Synopsis ad an. 1321, 1332, Annales, Disentiser Kopie S. 4, 7.

¹ Eichhorn A., *Episcopatus Curiensis* 1797, S. 255—256, 242, 245. Pieth-Hager, *P. Pl. a Spescha* 1913, S. 8—9, 13, 19.

² ED S. 92 zu 1650, MD S. 25 zu 1665.

Campell, Tschudi) den Abt fälschlicherweise verdächtigt hatten.¹ Im übrigen hatten die Urner als Sieger wenig Interesse, ihre drastische aber erfolgreiche Politik allzu ausführlich und eingehend zu schildern. Deshalb finden wir weder in der „Allgemeinen Geschichte des Freistaats Uri“ von Franz Vincenz Schmid (1790) noch in der „Geschichte des Kantons Uri“ von Dr. Franz Karl Lusser (1862) irgendwelche beleidigenden oder unsachlichen Bemerkungen.

Überblicken wir den Übergang Urserns von Disentis an Uri, so müssen wir doch anerkennen, daß er nicht ein Werk der revolutionären Erhebung, sondern der langsamen rechtshistorischen Entwicklung war.² Ursern hat sich nicht von Disentis getrennt wie etwa Appenzell und Toggenburg von St. Gallen, die Kurve der Ablösung, natürlich stets von Uri gefördert, verlief verhältnismäßig ruhig und einfach. Hier nur kurz die Hauptphasen dieser jahrhundertelangen Entwicklung: von Anfang an war Ursern durch den langen Oberalpweg von der Cadi getrennt; um das Jahr 1000 besaß das Kloster aber immerhin noch das rätoromanische Hochtal vollständig. Um das Jahr 1200 lockerte sich der Zusammenhang, da nun Ursern von deutschsprachigen freien Walsern bevölkert wurde. Die geographische Grenzscheide wurde durch die sprachliche verstärkt. Im Zuge der urnerischen Südbewegung und Paßpolitik kam das Paßviereck 1317 unter den urnerischen Untervogt Konrad von Mose, wogegen der Abt 1319 seine Rechte wahrte, aber mit den Urnern freundschaftliche Führung nahm. 1333 vorübergehender Kampf zwischen Uri und Disentis, gegen den Willen des Abtes Thüring von Attinghausen, nur weil sich die Urner an Donat von Vaz angeschlossen hatten. Die wachsende Unabhängigkeit Urserns ersieht man daraus, daß 1380 „fri ledig eigen guot“ nachgewiesen ist. Noch mehr zeigte

¹ Hoppeler R. im JHGG 59 (1909), Seite 211 ff.

² Das erfaßte noch der Einsiedler Abt Placidus Reimann in seinem Briefe vom 28. August 1665 ganz richtig: *Certe quae nostri praedecessores per tot annorum decursus neglexerunt, recuperari nequeunt.*

das der Freiheitsbrief des Königs Wenzel 1382. Indem dann die Walsergemeinde 1410 mit Uri ein Landrecht einging, wurde die Six Madun, die schon geographische und sprachliche Grenze war, nun auch politische Scheide. 1484 erhielten die Talleute das Pfarrwahlrecht. Der Abt selbst hat nur noch „uff etlichen guettren“ einen Zins. 1649 erfolgt die endgültige Ablösung aller Abtsrechte und Zinsen um 1500 Florin. Das freie Pfarrwahlrecht wurde 1665 gesichert und das Spolienrecht als seit „unvordenklicher Zeit“ nicht ausgeübt und daher als erledigt erklärt. Trotz der Bemühungen der Urner sowohl 1649 als 1665 blieb Ursern beim Churer Diözesanverband. Daß diese Bindung an den rätischen Kirchensprengel sich erhielt, ist nicht zum geringsten Teile der noch bis Ende des 18. Jahrhunderts offiziell unternommenen Talwallfahrt zum Placidusfeste vom 11. Juli zuzuschreiben. Als zu Anfang des 19. Jahrhunderts das alte Bistum Konstanz zerfiel und auch Uri vorläufig zu Chur kam, war die Frage gegenstandslos geworden.

CONSTITUTIONES
ET DECRETA
Prouincialis Synodi Mediol.
Sextæ.

Q V A M

mus *mus*

ILL. ET REVER. D. D. C A R O L V S
S. R. E. Presb. Card. tit. S. Praxedis
Archiep. Med. habuit

Anno M. D. L X X X I I.

Gregorio xij. Pont. Max.



*Mediolani, apud Michaelem Tinum, Typographum
Seminarij. 1583.*

*Titelblatt der Konstitutionen und Regeln, die von einer Provinzialsynode
unter Karl Borromaeus herausgegeben wurden*